

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberreichenbach

am 17.12.2018 in der Aula der Schule Oberreichenbach, Schulstr. 21, 91097 Oberreichenbach

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Hacker

Schriftführer: Herr Stephan Lutz

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 11 anwesend.

Gemeinderäte: 2. BGM Sandra Berlacher
Reinhard Geyer
Michael Hellmann
Jörg Kaltenhäuser
Klaus Kaltenhäuser
Udo Lamprecht
Bernd Liebezeit
Christian Reiß
Hermann Stumptner
Melanie Weiland

Es fehlen entschuldigt: 3. BGM Johannes Kreß (beruflich verhindert)
Peter Meier (beruflich verhindert)

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Gäste: Pressevertreter, 2 Bürger

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 04.12.2018

Beschluss:

Gegen die Abfassung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 04.12.2018 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen (GRM Reiß und GRM K. Kaltenhäuser enthalten sich der Stimme mangels Teilnahme an dieser Sitzung).

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat beschloss, die im Jahresantrag zum Städtebauförderungsprogramm 2019 aufgeführten Mittel im Haushaltsplan und der Finanzplanung bereitzustellen. Angesetzt wurden

2019 **65.000,00 €** u.a. für Beratung, Konzepterstellung, Untersuchung Bausubstanz und Altlastenuntersuchung Seelandgelände

2020	1.365.000,00 €	u.a. für den Abbruch des Seelandgeländes gesamt, kommunale Maßnahme „Bürgertreffpunkt“, privat geförderte Maßnahmen
2021	425.000,00 €	u.a. für die Neugestaltung öffentlicher Flächen und Fortschreibung der Maßnahme „Bürgertreffpunkt“
2022	525.000,00 €	Fortschreibung der Maßnahmen

Der Gemeinderat genehmigte nachträglich die Vergabe der Gebäudereinigung für die Grundschule und die Horträume in Oberreichenbach an die Firma Fürst aus Nürnberg zu einem Preis von 16.895,09 € brutto, da die Auftragsvergabe nicht weiter hinaus geschoben werden konnte. Sobald der Ausbau der Horträume im Dachgeschoss des Gebäudes Schulstraße 21 fertiggestellt ist, erweitert sich der Auftrag um den Jahresbetrag von brutto 4.181,66 Euro zuzüglich Glasreinigung. In 2019 sind die Reinigungsleistungen zum 01.01.2020 neu auszuschreiben.

Der Gemeinderat beschloss weiterhin, das Streugutlagersilo 30 300 3x3 GFK von der Firma Holten GmbH & Co. KG aus 83098 Brannenburg für einen Bruttoangebotspreis von 20.557,25 € für den Bauhof der Gemeinde Oberreichenbach zu beschaffen.

Außerdem hat der Gemeinderat beschlossen, dem Bayerischen Roten Kreuz einen Zuschuss als Spende zu gewähren, um sich an der Finanzierung des Neubaus einer gemeinsam mit dem ASB betriebenen Rettungswache in der Werner-Heisenberg-Straße 8 in 91074 Herzogenaurach zu beteiligen. Zu diesem Zweck für das Haushaltsjahr 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 1.000,- € bereitgestellt.

TOP 3

Neuerlass von Satzungen

TOP 3.1

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2018 den Satzungsneuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung vorberaten. Die Verwaltung hat daraufhin den Satzungstext gemäß den Änderungswünschen des Gemeinderats noch einmal durchgearbeitet und zudem Unstimmigkeiten im Text ausgebessert. Die Satzung ist somit beschlussreif.

BGM Hacker weist auf letzte Änderungen hin, die nach der Vorberatung der Satzung in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2018 in den Satzungstext aufgenommen wurden. Diese betreffen insbesondere § 10 (Synchronisation der Regelungen über Reihengräber mit den Regelungen des § 11 über die Wahlgräber) und 15 (Grabpflege).

GRM Lamprecht möchte wissen, ob nichteheliche Lebenspartner als Familienmitglieder im Sinne des neuen § 10 Abs. 4 Satz 1 gelten. Die Verwaltung teilt daraufhin mit, dass dieser Personenkreis nicht zu den Familienmitgliedern zählt, sondern gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde bedürfen.

GRM Reiß meldet Bedenken gegen die neue Zubestattungsregelung von Urnen in Erdgräbern an. Er befürchtet, dass die Gemeinde die Kosten nicht decken kann, wenn die Bürger in vorhandenen Erdgräbern Urnen zubestatten anstatt neue Gräber erwerben, so dass die Gebührenkalkulation in kurzer Zeit von neuem nach oben angepasst werden müsse. Es müsse auch mit Beschwerden derjenigen Bürger gerechnet werden, die aufgrund des Zubestattungsverbots nach der Vorgängersatzung (Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09.07.2010) zusätzliche Grabstätten gekauft haben. Zudem ist das Platzangebot im Friedhof ausreichend, so dass kein Platzdruck besteht, Erdgräber zusätzlich mit Urnen zu belegen.

BGM Hacker entgegnet, dass die Kämmerin Bestattungsgebühren nach dem sogenannten „Kölner Modell“ berechnet habe; Zubestattungen kosten im Gegensatz zu der Regelung von vor 2010 jetzt ebenfalls eine Gebühr. Der Kalkulationsschlüssel von Erd- zu Urnenbestattung liege bei 70 zu 30. Auch müsse man berücksichtigen, dass immer weniger Menschen dazu bereit sind, mehrere Gräber zu pflegen und Urnenbestattungen zahlenmäßig zunehmen. Mit der neuen Zubestattungsregelung komme man daher den Wünschen der Bevölkerung entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die örtliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) in der vorliegenden Textfassung vom 17.12.2018 neu zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1 Stimmen.

TOP 3.2 Friedhofsgebührensatzung

Im Zuge der Anlagenbuchführung in Kooperation mit dem Beraterunternehmen Rödl & Partner wurde eine aktuelle Anlagebewertung vorgenommen. Diese beinhaltet bereits die Anlage des neuen Urnengrabfeldes in 2018 sowie den Ersatz der Kühleinrichtung in der Leichenhalle in 2019.

Als Kalkulationszeitraum wurden vier Jahre (2019 - 2022) gewählt.

Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgte für das Jahr 2010.

Die Regelung in Art. 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG), dass Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen sind, findet für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen keine Anwendung.

Dem Gemeinderat liegt eine detaillierte Kostenkalkulation der Friedhofsgebühren als Anlage vor.

Es werden für die Kalkulation insgesamt 10 Bestattungsfälle mit 6 neu zu erwerbenden Nutzungsrechten an Gräbern (Ersterwerb) erwartet. Die Anzahl von 10 Beerdigungsfällen auf dem gemeindlichen Friedhof in Oberreichenbach im Jahr 2018 bestätigt den Wert.

Die Gebührenbedarfsberechnung umfasst folgende Leistungen:

- Grabüberlassung (Grabgebühr)
- Nutzung der Friedhofshalle (Bestattungsgebühren)

BGM Hacker erläutert dem Gremium die von der Kämmerin erstellten Kalkulationstabellen. Der Kalkulation wurden 10 Sterbefälle pro Jahr zu Grunde gelegt. Sie beruht auch teilweise auf der Evaluation des Beratungsbüros Rödl & Partner. Da manche Investitionen noch nicht vollständig abgeschrieben sind, kommt es in der neuen Kalkulation im Vergleich zu früher zu teilweise erheblichen Verschiebungen. Aufgrund einer Rechtsprechung, nach der die Kompositröhren den Urnen zugeschlagen werden müssen, muss die Zubestattung einer Urne in einer Urnenröhre teurer veranschlagt werden als die Zubestattung der Urne im Erdgrab. Zudem ist die im Jahr 2019 zu beschaffende neue Kühlanlage für das Leichenhaus in der Kalkulation bereits berücksichtigt. Die Kalkulation muss voraussichtlich erst nach Ablauf von fünf Jahren neu erstellt werden.

GRM Reiß möchte wissen, ob die Kalkulation von Rödl & Partner oder von der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal erstellt wurde. BGM Hacker antwortet, dass die Kalkulation von der Kämmerin erstellt wurde, die Anlagennachweise wurden mit dem Büro Rödl + Partner im Verbund mit einer Projektgruppe verschiedener Landkreismunicipalitäten von ERH ausgearbeitet. Die Projektgruppe hat den Zweck, sich gegenseitig beim Erstellen von Kalkulationen zu unterstützen. Der Friedhof Oberreichenbach wurde aufgrund seiner überschaubaren Größe als Pilotprojekt ausgewählt. Die VG müsse die erhobenen Daten dann lediglich fortführen.

Nachdem keine weiteren Fragen aus dem Gremium gestellt werden, fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

1. Die in dieser Vorlage dargestellte Kalkulation der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Oberreichenbach wird festgestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung

der Gemeinde Oberreichenbach

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung

sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 17.12.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte beträgt

	Ruhezeit	Ersterwerb	Verlängerung
a) für ein Einzelgrab	25 Jahre	560,22 €	16,20 €/a
b) für ein Doppelgrab	25 Jahre	965,16 €	32,40 €/a
c) für ein Mehrfachgrab	25 Jahre	1.370,12 €	48,60 €/a
d) für eine Einzelgruft	25 Jahre	4.481,70 €	16,20 €/a
e) für eine Doppelgruft	25 Jahre	8.369,25 €	35,64 €/a
f) für ein Urnensäulengrab	15 Jahre	565,50 €	29,80 €/a

Für Zubelegungen in vergebene Gräber werden folgende Gebühren erhoben:

g) Sargbestattung	155,26 €
h) Urnenbeisetzung im Erdgrab	93,16 €
i) Urnenbeisetzung im Urnensäulengrab	118,53 €

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr unverzinst zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Sargtransportwagen wird ein Tagessatz von 80,32 Euro erhoben.

Bei ausschließlicher Nutzung am Tag der Trauerfeier oder Aussegnung wird pauschal eine Gebühr von 40,16 Euro erhoben.

In diesen Gebühren ist auch die Benutzung der Leichenkühltruhe enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Abfahren von Erdreich, Aufbringen von Humus und damit zusammenhängende Dienstleistungen der Gemeinde wird nach dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand berechnet.

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof inklusive der Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs beträgt

im Einzelfall	30,00 Euro
für die Dauer eines Jahres	60,00 Euro
für die Dauer von zwei Jahren	110,00 Euro
für die Dauer von drei Jahren	150,00 Euro
für die Dauer von vier Jahren	180,00 Euro
für die Dauer von fünf Jahren	200,00 Euro

(3) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und die Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen beträgt 75,00 Euro

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| (4) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Bestattungsantrages einschließlich der Ausfertigung einer Graburkunde und gegebenenfalls einer Urnenbescheinigung beträgt | 15,00 Euro |
| (5) Die Gebühr für die Verlängerung, Übertragung oder den Übergang eines Nutzungsrechts beträgt | 15,00 Euro |
| (6) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Umbettung beträgt | 15,00 Euro |
| (7) Genehmigung aufgrund der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Oberreichenbach | 10 – 1.000,00 Euro |
| (8) Einzelanordnung aufgrund der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Oberreichenbach | 10 – 500,00 Euro |
| (9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.07.2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen

TOP 4 Bürgerversammlung vom 15.11.2018

TOP 4.1 Bericht des 1. Bürgermeisters über die Bürgerversammlung

Die Verwaltung hat mit der Ladung das Protokoll der Bürgerversammlung an die Gemeinderatsmitglieder verschickt. Aus dem Protokoll geht hervor, dass BGM Hacker einen Tätigkeitsbericht seiner Arbeit vortrug. Außerdem hat die Kämmerin Frau Schumann einen Bericht über den Gemeinde- und Kindergartenhaushalt gegeben.

Bei der anschließenden Aussprache der Bürger ist es zu einer längeren Diskussion über die geplante Freizeitfläche gekommen, die hier auszugsweise wiedergegeben wird.

(...) Herr R. möchte wissen, ob die Bürger bei der Entwicklung und Gestaltung der Freizeitfläche ein Mitspracherecht hätten. Bürgermeister Hacker erklärt, dass ein runder Tisch mit Vertretern der Kirchengemeinde sowie mit Anwohnern geplant sei. Näheres wird durch die mit der Projektentwicklung beauftragte Landschaftsarchitektin veranlasst. Das für die Freizeitfläche vorgesehene Grundstück wird frühestens im nächsten Herbst zur Verfügung stehen, da es derzeit noch als Ackerland verwendet wird.

Herr R. hakt nach und fragt, ob das beauftragte Planungsbüro auch an die Notwendigkeit von Parkplätzen oder einem Wasseranschluss gedacht habe. Im Übrigen wünsche er sich derartige Überlegungen auch einmal zur Aufwertung des Dorfplatzes.

Herr R. weist noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass die Bürger die Pläne für die Freizeitfläche zeitnah vorgestellt bekommen, da es zur nächsten Bürgerversammlung mutmaßlich schon zu spät sei. Außerdem sei in den bisher in der Presse veröffentlichten Planungen kein Angebot für Senioren ersichtlich.

Frau P. schlägt vor, sich in anderen Gemeinden umzusehen, die ähnliche Anlagen gebaut haben. BGM Hacker versichert, dass dies bereits gemacht wird. Im Übrigen weist er nachdrücklich darauf hin, dass die Planung sich noch im Stadium der Ideensammlung befindet und noch keinerlei Entscheidung gefällt wurde. (...)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Protokoll der Bürgerversammlung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen.

TOP 4.2

Eingabe eines Gemeindegürgers über die weitere Vorgehensweise bezüglich der in der Bürgerversammlung vorgestellten Planung einer Freizeitfläche südlich der Emskirchner Straße

Auf der Bürgerversammlung der Gemeinde Oberreichenbach am 15.11.2018 wurde von Bürgermeister Hacker den anwesenden Gemeindegürgern die Grundzüge der von der Gemeinde angedachten Planung einer Freizeitfläche auf dem Grundstück südlich der Emskirchner Straße, Flur-Nr. 115, vorgestellt.

Zu diesem Thema entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, die hauptsächlich das ob und wie einer Bürgerbeteiligung an den Planungen beinhaltete. Einer der anwesenden Gemeindegürgers hat daraufhin folgende wortlautgetreue Eingabe mit Datum vom 5. Dezember 2018 per E-Mail bei Bürgermeister Hacker gestellt:

„Hiermit stelle ich offiziell bei Dir, unserem Bürgermeister, den Antrag, dass in einer der nächsten GR-Sitzungen das Thema der Planung für die Freizeitfläche für Jung und Alt dahingehend besprochen wird, dass vor bzw. mit den Planungsbüros alle interessierten Bürgerinnen und Bürger öffentlich mit einbezogen werden sollen. Ich würde vorschlagen, dass es im Saal der Freyung oder im Nebenraum beim Gasthaus Geyer rechtzeitig vor der Planung eine öffentliche Diskussion und Ideenfindung mit Wünschen und Anregungen zum Mehrgenerationenpark gibt. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich vorher Gedanken machen was für sie interessant und wichtig - und für die Gemeinde auch bezahlbar !!! - ist. Es geht meiner Meinung nach dabei auch darum, wie der Mehrgenerationenpark später mal angenommen wird. Was nützt uns der schönsten Mehrgenerationenpark wenn nur wenige daran Interesse haben.“

Gemäß Art. 56 Abs. 3 GO und § 17 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberreichenbach haben Gemeindegürgers ein Anrecht darauf, dass schriftlich von ihnen eingereichte Eingaben an den Gemeinderat vom diesem behandelt werden.

BGM Hacker führt aus, dass noch kein Architektenvertrag unterzeichnet wurde, obwohl der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vom 22.10.2018 (*siehe dort TOP 8*) einen entsprechenden Vergabebeschluss gefasst hat. Man habe mit allen anbietenden Landschaftsarchitekten das Thema Bürgerbeteiligung angesprochen und von diesen zur Antwort bekommen, dass zu gegebener Zeit geeignete Schritte hierzu in Abstimmung mit der Gemeinde unternommen werden. Der Vorsitzende erklärt, dass aber vorher der Kostenrahmen zwischen Gemeinderat und Architekturbüro abgesteckt werden müsse, bevor er über die Bürgerbeteiligung entscheiden wird.

Aus dem Gremium kommen Nachfragen, ob mit der evangelischen Kirchengemeinde bereits ein Vertrag geschlossen wurde, der der Gemeinde den Zugriff auf das zu beplanende Grundstück ermöglicht. BGM Hacker führt aus, dass an die Kirchengemeinde der Entwurf eines Erbbauvertrages geschickt wurde, eine Rückmeldung seitens der Kirche daher noch nicht vorläge

GRM Geyer möchte wissen, ob bereits ein Beschluss, einen Spielplatz zu bauen, gefasst worden ist. Er finde es nicht sinnvoll auf einer Fläche von 8.500 m² einen Spielplatz zu bauen, da die Pflege eines so großen Geländes zu kostenintensiv sei. 2. BGM Berlacher wirft ein, dass das Landratsamt im letzten Bebauungsplanverfahren die Errichtung von Spielplätzen angemahnt habe. GRM Geyer sagt, dass er davon zum ersten Mal höre. Er möchte zunächst einen Grundsatzbeschluss, dass eine Freizeitfläche gebaut werden soll. Er fühle sich von der Entwicklung überrascht, da er davon ausgegangen war, dass die Sitzung vom 22.10.2018 mit den Landschaftsarchitekten lediglich Informationsgespräche ohne Beschlussfassung sein sollte, bei denen die Landschaftsarchitekten gegen eine Aufwandsentschädigung sich und ihre Ideen für die Fläche vorstellen sollten. Seiner Meinung nach wurden zwei Schritte übersprungen, indem sofort die Beauftragung eines Planers beschlossen wurde, ohne vorher zu beschließen, ob überhaupt eine Freizeitfläche errichtet werden soll.

Andere GRM widersprechen und erklären, dass es für sie klar gewesen sei, dass in der Sitzung vom 22.10.2018 ein Planungsbüro beauftragt werden sollte. BGM Hacker erklärt, dass bisher weder Geld geflossen noch ein Vertrag unterzeichnet worden sei. Eine formelle Beauftragung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2018 erfolge erst nach erfolgter Einigung mit der Kirchengemeinde. Zudem müssen noch die notwendigen Finanzmittel für die Planung in die Haushaltsplanung eingestellt werden. Ein Baubeginn noch im Jahr 2019 sei wegen des letzten Pachtzykluses (die vorgesehene Fläche wird im Augenblick noch landwirtschaftlich genutzt) auch unwahrscheinlich. Wann mit einer Einigung mit der Kirchengemeinde zu rechnen sei, könne er aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Eingabe zur Kenntnis. Ein weitergehender Beschluss zur Bürgerbeteiligung im Rahmen der Planungen der Freizeitfläche ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich, da bisher weder ein rechtsgültiger Vertrag mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oberreichenbach über das Nutzungsrecht an der Flur-Nr. 115 geschlossen worden ist, noch das Landschaftsarchitekturbüro offiziell beauftragt wurde, das in der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2018 vom durch Gemeinderatsbeschluss ausgewählt wurde. Die notwendigen Schritte zur Bürgerbeteiligung werden zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem zu beauftragenden Landschaftsarchitekturbüro in die Wege geleitet.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1 Stimmen.

TOP 5

Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters, Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Der Heimat- und Gartenbauverein hat eine Gutschrift bei der Gemeinde in Höhe von 2.518,70 € aufgelöst.
- Es bestehen Unterdeckungen im Haushalt bei Haushaltsstellen Straßenunterhalt und Wasserversorgung.
- Die Beteiligung der Gemeinde an Einkommens- und Umsatzsteuer beträgt im 4. Quartal 2018 241.651 €; dieser Betrag wird zunächst als Abschlag an die Gemeindekasse ausgezahlt.
- Das Staatsministerium für Familie und Soziales hat ein Schreiben zur „Aktionswoche Zu Hause Daheim“ veröffentlicht.
- Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat eine Informationsbroschüre zur Neufassung der Trinkwasserverordnung herausgegeben.
- Es liegt eine Broschüre über das Programm der Lebenshilfe im Frühjahr / Sommer 2019 aus
- Der Bezirksjugendring hält am 16.02.2019 eine Fachtagung in Ansbach ab.
- Es gibt neues Infomaterial zur Teichwirtschaft; dieses Thema wird eventuell in der ersten Sitzung 2019 aktuell, da die Gemeinde hierzu einem Verband beitreten will, um förderfähig durch die EU zu sein. Hierfür muss dann aber zeitig ein konkretes Projekt angemeldet werden.

Anschließend erhalten die Gemeinderatsmitglieder die Gelegenheit zur Fragestellung.

GRM Reiß möchte wissen, ob es für das neue Baugebiet im Lohbeet bereits Rückmeldungen seitens der Feuerwehr zu den Unterflurhydranten gegeben habe. Diese sind in den Stichstraßen geplant, aber ungünstig positioniert, so dass bei Betrieb der Hydranten der Zufahrtsweg für die Drehleiter versperrt sei. Zudem reiche der Wasserdruck für einen direkten Löschangriff nicht aus, so dass das Wasser vom Hydranten erst zur Tragkraftspritze auf die Hauptstraße und von dort zurück in den Stich geleitet werden müsste. Dies stellt ebenfalls eine Behinderung für die Rettungskräfte dar.

Der Vorsitzende sagt eine Prüfung des Sachverhalts zu.

2. BGM Berlacher verkündet, dass das Kreuz auf dem Urnengräberfeld am 13.12.2018 errichtet worden ist. Auf Nachfrage aus dem Gremium, was für ein Sockel verwendet worden erklärt der Vorsitzende, dass der Sockel aus hellgrauem Granit sei.

GRM Geyer möchte wissen, ob schon ein neuer Gemeindearbeiter eingestellt worden sei. Der Vorsitzende gibt darauf bekannt, dass der 32-jährige Herr Schmidt aus Reuth die Stelle bereits angetreten habe und bereits den Weihnachtsmarkt mit aufgebaut hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Hacker die öffentliche Sitzung um 19⁴⁴ Uhr.

Nichtöffentlicher Sitzungsteil siehe Seiten: 218 ff.

v. g. u.

L u t z
Schriftführer

H a c k e r
1. Bürgermeister